Bahnhofstrasse 6, 8952 Schlieren

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord CH-3003 Bern

Schlieren, 22. Dezember 2021

STELLUNGNAHME

Änderung Umweltschutzgesetz vom ...2022 Bereich Altlasten und Lärm

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. September 2021 in oben erwähnter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Stellung beziehen zu können.

Der Verband arv Baustoffrecycling Schweiz vertritt, fördert und wahrt schweizweit die Interessen der der für die Kreislaufwirtschaft unabdingbaren Bauabfall-Recyclingbranche, der Altlastensanierer sowie der Altlastenfachbüros und deren BeraterInnen gegenüber dem Bund, den Kantonen, speziellen Fachgremien und der übrigen Öffentlichkeit.

Ausgangslage

Änderungsbereiche

Das UVEK hat mit Schreiben vom 8. September 2021 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) in folgenden Bereichen gestartet:

- Lärm
- Altlasten
- Lenkungsabgaben
- Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen
- Informations- und Dokumentationssysteme
- Strafrecht

Bereich Altlasten und Lärm arv Baustoffrecycling Schweiz nimmt nachfolgend Stellung zu den geplanten Änderungen im Bereich Altlasten und Lärm.

Themen

1. Fristen

Geplante Änderung

Für VASA-Abgeltungen an die Kosten für Altlasten-Voruntersuchungen (VU) sowie Überwachungen und Sanierungen von Altlasten sollen folgende Fristen eingeführt werden:

- Abgeltungen nur, falls VU bis 31.12.2028 abgeschlossen
- Abgeltungen nur, falls Sanierungsmassnahmen bis 31.12.2040 umgesetzt

Beurteilung

Wir begrüssen die Einführung dieser Fristen. Da die vorliegende Revision gemäss Einschätzung des BAFU von Mitte September 2021 wohl erst Ende 2023 oder Anfang 2024 in Kraft treten wird, halten wir die Frist bei den VU jedoch für zu kurz. Wir schlagen vor, die Frist auf den 31.12.2032 festzusetzen. Zudem ist zu bedenken, dass im Verlauf der kommenden 20 Jahre mit Sicherheit neue sanierungsbedürftige Standorte entstehen werden (neue Schadstoffe wie PFAS etc.). Wie wird mit diesem Fakt umgegangen?

2. Erhöhung der Abgeltungen an die Ausfallkosten von Sanierungen von Betriebsstandorten

Geplante Änderung

Die VASA-Abgeltungen an die Kantone bei Ausfallkosten im Zusammenhang mit der Altlastensanierung von Betriebsstandorten sollen von bisher 40 % auf neu 60 % erhöht werden, sowohl bei zukünftigen Fällen als auch rückwirkend bei bereits erfolgten Auszahlungen.

Beurteilung

Wir begrüssen die Erhöhung der VASA-Abgeltungen. Wir können jedoch nicht ganz nachvollziehen weshalb eine erhöhte Finanzierung am Standorttyp festgemacht wird. Ablagerungsstandorte müssten unserer Meinung nach gleichwohl davon profitieren. Gibt es dafür einen Grund? Falls nicht, beantragen wir die Erweiterung auf alle Standorttypen.

3. Pauschale Abgeltungen

Geplante Änderung

Den Vollzugsbehörden sollen für den fristgerechten Abschluss von Altlasten-Voruntersuchungen, Altlastensanierungen von Kugelfangbereichen und anderen Altlasten zusätzliche pauschale Abgeltungen ausgerichtet werden.

Beurteilung

Wir begrüssen diese Massnahme und gehen davon aus, dass sie wie bei der Erstellung der *Kataster der belasteten Standorte* (KbS) Wirkung zeigen wird.

4. Abgeltungen an die Kosten bei 300 m-Schiessanlagen

Geplante Änderung

Die Abgeltungen für Untersuchungen und Sanierungen der Kugelfangbereiche von 300 m-Schiessanlagen sollen von pauschal 8'000 Franken pro Scheibe auf 40 % der anrechenbaren Kosten geändert werden.

Beurteilung

Wir begrüssen diese (Rück)Änderung sehr, weil damit die Benachteiligung von Gemeinden mit einem Nicht-Standard-Kugelfangbereich beseitigt wird. Diese Änderung sollte zudem dazu führen, dass auch weniger finanzkräftige Gemeinden die Altlastensanierung ihrer Kugelfangbereiche an die Hand nehmen.

5. Bodenbelastungen und Kleinkinder

Geplante Änderung

Öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen, in deren Böden Konzentrationswerte nach Anhang 3 Ziffer 2 der Altlasten-Verordnung (AltIV) überschritten sind und die damit eine Gefährdung für spielende Kleinkinder darstellen, sollen als neuer Standorttyp ins USG (und damit auch in den KbS) aufgenommen werden.

Nach Inkrafttreten der obigen Änderungen werden die AltIV, die *Verordnung über Belastungen des Bodens* (VBBo) und die VASA entsprechend angepasst.

Beurteilung

Wir begrüssen die Aufnahme der hinsichtlich Bodens sanierungsbedürftigen öffentlichen Kinderspielplätze und Grünflächen in den KbS.

Empfehlung

Bei der Anpassung der AltIV nach Inkrafttreten der geplanten USG-Änderung sind die in der VBBo festgelegten Methoden für Vorbereitung und Extraktion der Bodenproben in den Anhang 3 der AltIV aufzunehmen. Somit wird gewährleistet, dass Gleiches mit Gleichem verglichen wird. Dies ist bei der Revision der AltIV vom 26. September 2008 (Schaffung des neuen Anhangs 3) offensichtlich vergessen gegangen.

6. Lärm

Geplante Änderung

Die Änderung zielt darauf ab, die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen zu verbessern und gleichzeitig die Bevölkerung vor Lärm zu schützen. Neu soll das USG Kriterien für die Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten enthalten. Diese Kriterien würden die derzeit in der Lärmschutzgesetzgebung vorgesehene Interessenabwägung ersetzen und so die Rechtssicherheit erhöhen.

Im Weiteren strebt die Revision an, den Schutz der Ruhe und die Entwicklung der Siedlungen nach innen besser aufeinander abzustimmen. So sind bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten ruhige Freiräume zur Erholung vorzusehen. Damit setzt der Bundesrat eine Motion des Parlaments um.

Beurteilung

Raumplanung und Lärmbekämpfung haben weitgehende Gemeinsamkeiten und gleiche Ziele. Mit der Raumplanung werden im Rahmen der Sach- und Richtplanung und durch die kommunale Nutzungsplanung lärmbezogene Konflikte verhindert oder mindestens gemindert. Bisher bestand bei der Interessenabwägung viel Interpretationsspielraum bei den Themen Lärm, Verkehr, Staubentwicklungen, Gerüche und auch visuelle Aspekte. Diese können für die in der Kreislaufwirtschaft unabdingbaren Recyclingbetriebe schnell zur grossen Herausforderung vor allem juristischer Art heranwachsen. Die Kostenfolgen oder die Verhinderung notwendiger Entwicklungen können für einen Betrieb ruinierend sein. Die Vorstellung, die Betriebe immer mehr an die Siedlungsgebiete «Gewerbe, Industrie und Wohngebiete» heranzuführen, funktioniert in der Praxis nicht. Wir begrüssen deshalb die Einführung von Kriterien im USG, die die bisher in der Lärmschutzgesetzgebung angewandte Interessenabwägung ersetzen und so die Rechtssicherheit erhöhen.

Empfehlung

Mittels raumplanerischer Vorgaben und klaren Kriterien müssen Nutzungskonflikte frühzeitiger als bisher gelöst werden. Den Gegebenheiten von Recyclingbetrieben und den hierfür notwendigen Transporten muss zur Erfüllung der wichtigen Kreislaufwirtschaft dabei Rechnung getragen werden. Für diese Betriebe muss genügend Standortsicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben, damit diese auch zukünftig ihren Beitrag für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft erbringen können.

Wir danken Ihnen noch einmal dafür, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten zu haben und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Adrian Amstutz Präsident Gregor Schguanin Geschäftsführer